

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00098 vom 23. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00098 du 23 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00098 del 23 marzo 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der 1964 geborene X.____ arbeitete von Juli 1990 bis Januar 1994 als Hilfsschlosser bei der Y.____ AG (Urk. 9/18, Urk. 9/21). Wegen Schulter schmerzen meldete sich der Versicherte am 11. Oktober 1993 (Eingangdatum) bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 9/18). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische und erwerbliche Abklärungen, prüfte berufliche Eingliederungsmöglichkeiten und holte bei der Z.____, ein polydisziplinäres Gutachten ein, das am 23. Januar 1996 erstattet wurde (Urk. 9/42). Mit Verfügung vom 10. April 1997 (Urk. 9/62) sprach die IV-Stelle dem Versicherten gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 45 % und das Vorliegen eines wirtschaftlichen Härtefalls ab 1. September 1993 eine halbe Invalidenrente samt Zusatzrente für die Ehefrau und Kinderrente zu. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 7. Mai 1997 (Urk. 9/63/2-5) wies das hiesige Gericht mit Urteil IV. 1997.00292

vom 18. August 1999 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 53 % ab (Urk. 9/68). Dieses erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 1.2

Im November 1997 nahm der Versicherte eine Teilzeittätigkeit als Reinigungsmitarbeiter bei der A.____ AG auf (Urk. 9/75). Anlässlich des 1999 eingeleiteten amtlichen Revisionsverfahrens machte der Versicherte eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend (Urk. 9/72), welche die IV-Stelle als nicht ausgewiesen erachtete (Urk. 9/78), weshalb sie am 2. März 2000 mitteilte, weiterhin eine Rente aufgrund des bisherigen Invaliditätsgrades auszurichten (Urk. 9/79). Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 jedoch sprach sie dem Versicherten mit Wirkung ab dem 1. Mai 1998 anstelle der bisherigen Härtefallrente bei einem Invaliditätsgrad von 45 % neu eine ordentliche halbe Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 53 % zu (Urk. 9/83).

E. 1.3

Ab Mai 2002 arbeitete der Versicherte Teilzeit (zirka 40 %-Pensum) bei der B.____ AG als Raumpfleger (Urk. 9/88). Im März 2003 leitete die IV-Stelle wiederum ein amtliches Revisionsverfahren ein (Urk. 9/85) und tätigte medizinische und erwerbliche Abklärungen. Mit Mitteilung vom 15. Mai 2003 bestätigte sie bei einem Invaliditätsgrad von 64 % den unveränderten Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (Urk. 9/94).

E. 1.4

Ein anfangs 2004 eröffnetes weiteres amtliches Revisionsverfahren (Urk. 9/96) schloss die IV-Stelle mit Verfügung vom 16. Februar 2004 (Urk. 9/105) ab, mit welcher sie dem

Versicherten bei unverändert gebliebenem Invaliditätsgrad von 63 % aufgrund der 4. IV-Revision eine Dreiviertelsrente mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 zusprach.

E. 1.5

Aus Umstrukturierungsgründen kündigte die B.____ AG dem Versicherten per Ende 2007 mit Kündigungsverlängerung bis Ende Juni 2008 (Urk. 9/113/8). Im Rahmen des anschliessend eingeleiteten amtlichen Revisionsverfahrens machte der Versicherte unter Verweis auf Depressionen eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes seit 2003 geltend (Urk. 9/107). In der Folge führte die IV-Stelle medizinische sowie erwerbliche Abklärungen durch und liess den Versicherten rheumatologisch-psychiatrisch durch Dr. med.

C.____, Facharzt FMH für Rheumatologie und Innere Medizin, und Dr.

D.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, begutachten (Gutachten vom 8. September 2008, Urk. 9/132). Mit Verfügung vom 19. Juni 2009 (Urk. 9/165 und Urk. 9/163) setzte die IV-Stelle mit Wirkung ab 1. August 2009 die bisherige Dreiviertelsrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von nunmehr 50 % auf eine halbe Invalidenrente herab. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 18. August 2009 (Urk. 9/171/3-5) wies das hiesige Gericht mit Urteil IV.2009.00755 vom 3. Dezember 2010 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 51 % ab (Urk. 9/183). Dieses Urteil erwuchs unangetroffen in Rechtskraft.

E. 1.6

Im Zuge des im Januar 2011 eingeleiteten amtlichen Revisionsverfahrens beklagte der Versicherte erneut einen seit 2007 verschlechterten Gesundheitszustand (Urk. 9/184). Daraufhin holte die IV-Stelle die Berichte von Dr. med.

E.____, Arzt für Allgemeinmedizin FMH, vom 3. März 2011 (Urk. 9/190) sowie Dr. med.

F.____, Rheumatologie FMH, vom 10. März 2011 (Urk. 9/189) ein, zog aktuelle Auszüge aus dem Individuellen Konto (IK-Auszüge vom 3. März und 7. April 2011, Urk. 9/188 und Urk. 9/193) bei und liess den Versicherten anschliessend durch Dr. med.

G.____, Innere Medizin FMH spez. Rheumaerkrankungen, welche den Versicherten der H.____ GmbH zur Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) zuwies (Gutachten vom 10. Juni 2011, Urk. 9/198), und Dr. D.____ begutachten (internistisch-rheumatologisches Gutachten vom 9. Juni 2011, Urk. 9/199; psychiatrisches Gutachten von 5. Juli 2011, Urk. 9/200, bidisziplinäre Zusammenfassung vom 8. Juli 2011, Urk. 9/202). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 22. August 2011, Urk. 9/205, Einwände verschiedenen Datums, Urk. 9/210, Urk. 9/224, Urk. 9/232, Urk. 9/234) setzte die IV-Stelle mit Verfügung vom 2. März 2012 die bisherige halbe Rente mit Wirkung ab 1. Mai 2012 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von nunmehr 44 % auf eine Viertelsrente

herab (Urk. 9/238 in Verbindung mit Urk. 9/242). Mit Verfügungen vom 2. März 2012 (Urk. 9/241) und vom 14. März 2012 (Urk. 9/246-247) erfolgte aufgrund der am 12. März 2010 in Rechtskraft erwachsenen Scheidung des Versicherten eine Neuberechnung der Höhe der halben Invalidenrente für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 30. April 2012.

E. 1.7

Mit Eingabe vom 20. April 2012 erhob X.____ Beschwerde gegen die Verfügungen vom 2. und vom 14. März 2012 (Prozesse Nr. IV.2012.00419 und IV.2012.00420 , vereinigt unter der Prozessnummer IV.2012.00429, Urk. 9/248). Mit Beschwerdeantwort vom 8. Juni 2012 beantragte die IV-Stelle eine reformatio in peius (Urk. 9/256) und legte die Stellungnahme der Ausgleichskasse PROMEA vor

E. 1.8

Am 27. Dezember 2013 (Eingangsdatum) ersuchte X.____

um berufliche Massnahmen (Urk. 9/268 und Urk. 9/274). Daraufhin aktualisierte die IV-Stelle die medizinischen und erwerblichen Verhältnisse und liess den Versicherten durch die I.____ GmbH interdisziplinär begutachten (Medas -Gutachten vom 15. Dezember 2014, urk. 9/291). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/294-295, Urk. 9/303, Urk. 9/305) hob die IV-Stelle mit Verfügung vom 3. Dezember 2015 die bisherige Viertelsrente wiedererwägungsweise auf (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen erhob X.____ am 22.

Januar 2016 Beschwerde und beantragte Folgendes:

”

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.